

UniReport



Studiengangsspezifischer Anhang für den Masterstudiengang Deutsche Literatur an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 17. Oktober 2012

Hier: Erste Änderung vom 27. Mai 2015

Genehmigt durch das Präsidium am 7. Juli 2015

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 27. Mai 2015 die nachfolgende Änderung des Studiengangsspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang Deutsche Literatur vom 17. Oktober 2012 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 7. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

Änderungen

In Teil I wird Punkt I.2.1 wie folgt neu gefasst:

I.2.1 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

- a) der Bachelorabschluss Germanistik (Haupt- oder Nebenfach) an der Goethe-Universität oder
- b) ein mindestens gleichwertiger Abschluss einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Germanistik, Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft oder einem vergleichbaren neuphilologischen Studiengang, oder
- c) ein mindestens gleichwertiger ausländischer Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung die Darlegung der Eignung durch ein Motivationsschreiben voraus. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der sprachlichen und argumentativen Qualität auf die überzeugende Darstellung eines spezifischen Interesses am Masterstudiengang DEUTSCHE LITERATUR. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

Der Zulassungsausschuss bewertet das Motivationsschreiben nach folgenden Kriterien:

- a) Sind die Bewerberinnen oder Bewerber in der Lage, ihre Eignung und ihr Interesse an dem Masterstudiengang in konsistenter Argumentation sowie in korrekter und angemessener sprachlicher Form darzulegen?
- b) Ist eine ausreichende Kongruenz der wissenschaftlichen Interessen und beruflichen Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber mit den Zielen und Inhalten des Masterstudiengangs erkennbar?

Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 1 bis 5, wobei folgende Werte zulässig sind: 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend) und 5 (nicht ausreichend).

(3) Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 40 % auf der Bewertung des Motivationsschreibens und zu 60 % auf der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung mit mindestens 2,5 (Grad der besonderen Eignung).

(4) Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der Zulassungsausschuss.

(5) Je nach Art und Umfang der für den ersten Abschluss erbrachten Vorleistungen kann die Zulassung zum Masterstudiengang DEUTSCHE LITERATUR mit Auflagen für ein Nachstudium verbunden werden.

Studierende, die in ihrem BA-Studiengang keine literaturwissenschaftlichen Kompetenzen im Schwerpunkt *Ältere deutsche Literatur* erworben haben, wird die Zulassung zum Masterstudiengang DEUTSCHE LITERATUR unter der Auflage erteilt, zusätzliche Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Germanistik zu erbringen. Diese sind: GER B-1: Einführung in die Literaturwissenschaft: Ältere deutsche Literatur, EV ÄdL 1 und 2.

Studierende, die in ihrem BA-Studiengang keine literaturwissenschaftlichen Kompetenzen im Schwerpunkt *Neuere deutsche Literatur* erworben haben, wird die Zulassung zum Masterstudiengang DEUTSCHE LITERATUR unter der Auflage erteilt, zusätzliche Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelor-Studiengang Germanistik zu erbringen. Diese sind: GER B-2: Einführung in die Literaturwissenschaft: Neuere deutsche Literatur, EV NdL 1 und 2.

Die Leistungen sind nicht Teil der Masterprüfung. Wird die Auflage bis zum Ende des zweiten Studienseesters nicht erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen. Die Erfüllung der Auflagen aus dem Bachelorstudiengang sind Zulassungsvoraussetzung für die Pflichtmodule des 1.-3. Fachsemesters (GER MA-1, GER MA-2, GER MA-3).

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Änderung des Studiengangsspezifischen Anhangs tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16.

Frankfurt, den 02.09.2015

Univ.-Prof. in Dr. Cecilia Poletto

Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.